



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach

25. Jahrgang | 13. Februar 2018 | Ausgabe 02



FEUERWEHRSSCHULUNG „EINSATZNACHSORGETEAM“

Am 19. Januar 2018 trafen sich alle Kameradinnen und Kameraden der Ortswehren zu einer gemeinsamen Schulung in den neuen Räumlichkeiten der Dänkritzer Feuerwehr. Zu Gast waren zwei Kameraden des Einsatznachsoorgeteams, welche über ihre Arbeit als „Peers“ referierten. Die Peers können nach jedem Einsatz über die Leitstelle Dresden angefordert werden. Diese sprechen vor Ort mit den Kameradinnen und Kameraden über das Geschehene im Einsatz. Das Einsatznachsoorgeteam wurde vom Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. aufgebaut.

Ziel ist es, nach besonders belastenden Einsätzen, wie z. B. Bahnunfälle oder Verkehrsunfälle mit Toten, posttraumatische Belastungsstörungen der Einsatzkräfte zu vermeiden bzw. sie frühzeitig zu erkennen, um entsprechende Folgemaßnahmen gemeinsam einzuleiten. Denn an oberster Stelle steht, dass alle Einsatzkräfte, welche ehrenamtlich dieser Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr nachgehen, keine Folgeschäden erleiden und gesund nach jedem Einsatz wieder zu ihren Familien zurückkehren können.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 21. Februar 2018, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Berufung der Kameradin Madlen Saager zur stellvertretenden Ortswehrleiterin der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 007/2018
3. Abwägungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen/Pleisse, Stand Entwurf August 2017
Beschlussvorlage Nr. 008/2018
4. Satzungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen/Pleisse, Stand Februar 2018
Beschlussvorlage Nr. 009/2018
5. Beschluss zur Annahme von Spenden für die Gemeinde Neukirchen/Pleisse gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
Beschlussvorlage Nr. 010/2018
6. Grundsatzbeschluss zur umfassenden Modernisierung der Schulturnhalle einschließlich Außenanlagen
Beschlussvorlage Nr. 011/2018

7. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

8. Verschiedenes

Neukirchen, 13. Februar 2018

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de

Auflage 2.030

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 31. Januar 2018

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 001/2018

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt:

1. Der Gemeinderat beschließt den Planentwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Wohnpark Rudelswalder Straße“ in der Gemeinde Neukirchen/Pleisse, bestehend aus der Begründung.
2. Der Gemeinderat beschließt, die vollständigen Planunterlagen und sämtliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen gemäß Anlage zum Beschluss für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll gem. § 4 a Abs. 2 BauGB parallel erfolgen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 002/2018

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt:

1. Der Gemeinderat beschließt den Planentwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wohngebiet Bergallee“ in der Gemeinde Neukirchen/Pleisse, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung M 1:1.000 und dem Teil B – Text in der Fassung vom Dezember 2017 und billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Dezember 2017.
2. Der Gemeinderat beschließt, die vollständigen Planunterlagen und sämtliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen gemäß Anlage zum Beschluss für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll gem. § 4 a Abs. 2 BauGB parallel erfolgen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 003/2018

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Absichtserklärung zur Einziehung des beschränkt öffentlichen Weges, Flurstück 36/5 der Gemarkung Dänkriz.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 004/2018

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Widmung eines Teilstückes der Ortsstraße Schänkenberg in 08459 Neukirchen, Teil von Flurstück-Nr. 157 der Gemarkung Lauterbach. **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 005/2018

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung zur Gewährung eines Investitionskostenzuschusses im Jahr 2018.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 006/2018

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Gewährung einer Sonderförderung als Investitionskostenzuschuss. **einstimmig beschlossen**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Neukirchen Rudelswalder Straße“ – Entwurf mit Stand 12/2017

Der Gemeinderat Neukirchen/Pleiße hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 31. Januar 2018 den Planentwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Neukirchen Rudelswalder Straße“ in der Fassung vom Dezember 2017 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Daher liegen die Planunterlagen, bestehend aus Satzungstext mit Geltungsbereich, Verfahrensvermerke und die dazugehörige Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen:

Belangträger Schreiben vom	Umweltbezogene Informationen / Anregungen
Landesdirektion Sachsen, Ref. Raumordnung 20. September 2016	Hinweis Geltungsbereich Altplan und BP Bergallee Prüfung Baulandqualität Prüfung der Festsetzung von Nutzungsmöglichkeiten

in der Zeit **vom 21. Februar bis 23. März 2018** während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Bauamt, Zi. 9, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiße, öffentlich aus:

Montag	07:00 – 11:30 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder

während der Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Zi. 9, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i. V. m. § 4 a (2) BauGB, die Nachbarkommunen nach § 2 (2) BauGB beteiligt.

Im Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Neukirchen Rudelswalder Straße“ liegen die Flurstücke Fl.-Nrn. 714/1, 712/8, 727, 728, 729, 730, 726, 714/2, 722, 723, 724, 725, 633, 634, 635/1, 636/1, 637, 715/3, 691/1, 692, 690, 687, 686, 685, 643, 716, 641/1, 641/2, 642, 647/2, 639, 638, 640, 721, 688, 684, 718, 689, 693, 694, 720, 719, 683/1, 708/6, 695, 712/9, 696, 697, 698, 699, 731, 700, 708/5, 708/3, 708/4, 709, 710, 665, 666, 667, 670, 668, 717, 679, 712/7, 680, 664, 663, 669, 671, 672, 673, 674, 661, 662, 660, 659, 658, 657, 713/8, 676/1, 677/1, 681/4, 681/3, 713/11, 713/7, 713/6, 649/1, 649/2, 650, 648, 713/9, 713/10, 713/4, 646, 645, 713/3, 644/2, 644/1 der Gemarkung Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

Neukirchen/Pleiße, den 13. Februar 2018

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wohngebiet Bergallee“ in der Fassung vom Dezember 2017

Der Gemeinderat Neukirchen/Pleiße hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 31. Januar 2018 den Planentwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wohngebiet Bergallee“ sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom Dezember 2017 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Daher liegen die Planunterlagen, bestehend aus Teil A – Planzeichnung M 1:1.000, Teil B – Text und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen: ▶

Belangträger Schreiben vom	Umweltbezogene Informationen / Anregungen
Landesdirektion Sachsen Ref. Raumordnung 20. September 2016	Prüfung der Festsetzung von Nutzungsmöglichkeiten
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 21. September 2016	Hinweise auf Radonschutz, Geologie, Regelung von Lagerstättengesetzes und Hinweise zu Geodaten, Erdbebenzone 1 und Hydrologie
LA für Archäologie 23. August 2016	Hinweis zu Meldepflicht gemäß § 20 SächsDSchG
PV Region Chemnitz 23. September 2016	Prüfung des Bedarfs an Wohnbaugebiete Prüfung des Ausschlusses der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Prüfung zur Änderung der Darstellung im FNP der südlich befindlichen Grünfläche (von Wohnbaufläche zu Grünfläche)
Landratsamt Zwickau 22. September 2016	Schmutzwasserentsorgung über Kanalnetz der Wasserwerke Zwickau GmbH Berücksichtigung des Rückhaltevermögens im Interesse des Hochwasser- schutzes Beschränkung der Flächenversiegelung Hinweis Drosselabfluss in Vorfluter Hinweis Grundwasserschutz Redaktioneller Hinweis GRZ und GFZ in Aufhebung VEP „Wohnpark Rudels- walder Straße“ und B-Plan „Wohngebiet Bergallee“ Hinweis zu Bodenschutz Hinweise zu bodenschützende Ziele und Grundsätze aus RPI Südwestsachsen sind zu berücksichtigen bzw. entscheidungslenkend abzuwägen: G 2.1.5.3 und Ziel 2.1.5.4. Redaktioneller Hinweis zu Begründung zum B-Plan unter 3.2 im vierten Satz. Überprüfung der zulässigen Nutzungen im Plangebiet Überprüfung der Größenordnung von Betrieben des Beherbergungsge- werbe, welche nicht zulässig sein sollen Hinweise zu eventuellen Kampfmittelfunden Prüfung der Wendhammer in den Verkehrsflächen Prüfung der Erschließung des WA 2 Gebietes Hinweis zum Verfahrensvermerk des Liegenschaftskataster Löschwasserbedarf von 48 m³/h, für die Dauer von 2 Stunden Prüfung der Erschließung zum Flurstück 709, bzgl. von Rettungsfahrzeugen Hinweise zur Abfallentsorgung und Abfallwirtschaftsatzung
Regionalbauernverband West Sachsen e. V. 22. September 2016	Hinweise zu Landbewirtschaftung und Kommunikation Prüfung vorhandener Drainageanlagen Ablehnung Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangige Prüfung von Entsiegelungsmöglichkeiten keine Haftbarkeit der Bewirtschafter bei Feldarbeiten

Belangträger Schreiben vom	Umweltbezogene Informationen / Anregungen
Wasserwerke Zwickau GmbH 14. September 2016 15. September 2016	Prüfung der niederschlagswasserseitigen Erschließung Darstellung der Fläche zwischen Regenrückhaltebecken und Vorfluter Hinweis über Trink- und Abwasserhausanschluss
Familie Röhl Bergallee 32 08459 Neukirchen/Pleiße 8. September 2016	Graben auffüllen Parkplätze und Müllstandorte als Symbol in Planzeichnung Forderung nach privaten und öffentlichen Stellplätzen für PKW Hinweis Bestandsschutz
Fr. Kodim und Hr. Hüttner Bergallee 33 08459 Neukirchen/Pleiße	Widerspruch zur Verkehrserschließung Forderung nach privaten und öffentlichen Stellplätzen für PKW Versorgungsleitungen bei Bestand und Neubau Bäume in der Bergstraße Sichtung von Maulwürfen Fußgängerüberweg nach Crimmitschau
Hr. Dr. Cerpinsky Bergallee 1 08459 Neukirchen/Pleiße 17. September 2016	Widerspruch gegen die geplante Erschließung zu WA 3
Familie Rückbrod Bergallee 1 a 08459 Neukirchen/Pleiße 20. September 2016	Gesamtes Wohngebiet als Spielstraße ausweisen Kinderwagensichere Verbindung nach Crimmitschau Ausfahrt Bergallee Verlegung Straßenlaterne

in der Zeit **vom 21. Februar bis 23. März 2018** während der nachfolgend genannten Dienststunden der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiße, zu jedermanns Einsicht im Bauamt, Zimmer 9, öffentlich aus:

Montag	07:00 – 11:30 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Zimmer 9, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i. V. m. § 4 a (2) BauGB, die Nachbarkommunen nach § 2 (2) BauGB beteiligt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen die Flurstücke Fl.-Nrn. 714/1, 712/8, 727, 728, 729, 730, 726, 714/2, 722, 723, 724, 725, 633, 634, 635/1, 636/1, 637, 715/3, 691/1, 692, 690, 687, 686, 685, 643, 716, 641/1, 641/2, 642, 647/2, 639, 638, 640, 721, 688, 684, 718, 689, 693, 694, 720, 719, 683/1, 708/6, 695, 712/9, 696, 697, 698, 699, 731, 700, 708/5, 708/3, 708/4, 709, 710, 665, 666, 667, 670, 668, 717, 679, 712/7, 680, 664, 663, 669, 671, 672, 673, 674, 661, 662, 660, 659, 658, 657, 713/8, 676/1, 677/1, 681/4, 681/3, 713/11, 713/7, 713/6, 649/1, 649/2, 650, 648, 713/9, 713/10, 713/4, 646, 645, 713/3, 644/2, 644/1, 150/9 sowie teilweise die Flurstücke Fl.-Nrn. 148/1, 149, 150/7 und 150/8 der Gemarkung Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

Neukirchen/Pleiße, den 13. Februar 2018

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Anlage

Planauszug aus dem Entwurf vom Dezember 2017 zum Bebauungsplan „Wohngebiet Bergallee“



Öffentliche Bekanntmachung

Absicht zur Einziehung eines beschränkt öffentlichen Weges BÖW D-018

Der Gemeinderat Neukirchen hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 mit Beschluss Nr. 003/2018 auf Grundlage von § 8 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, die Absicht zur Einziehung des beschränkt öffentlichen Weges Flurstück 36/5 der Gemarkung Dänkritz beschlossen:

Nach § 8 Absatz 2 können Straßen eingezogen werden, wenn keine Verkehrsbedeutung mehr vorliegt und diese nicht mehr dem öffentlichen Wohl dient. Gemäß § 8 Abs. 4 SächsStrG wird die Absicht der

Einziehung drei Monate vorher bekannt gegeben, um Gelegenheit für Einwendungen zu eröffnen.

Die Absicht der Einziehung und ein Plan, aus dem die Lage des betroffenen Grundstücks ersichtlich wird, kann am Tag nach dieser Bekanntmachung für die Dauer für drei Monaten in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Pestalozzistraße 40 in 08459 Neukirchen/Pleiße, Bauamt, Zimmer 9, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neukirchen/Pleiße, den 13. Februar 2018

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin





Einziehung des beschränkt öffentlichen Weges Flurstück 36/5 der Gemarkung Dänkriz

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Widmung öffentlicher Straßen nach § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Der Gemeinderat Neukirchen hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 mit Beschluss Nr. 004/2018 auf Grundlage von § 6 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, die Widmung eines Teilstückes folgender Straße beschlossen:

Straßenname: Ortsstraße Schänkenberg in der Gemeinde Neukirchen, OT Lauterbach

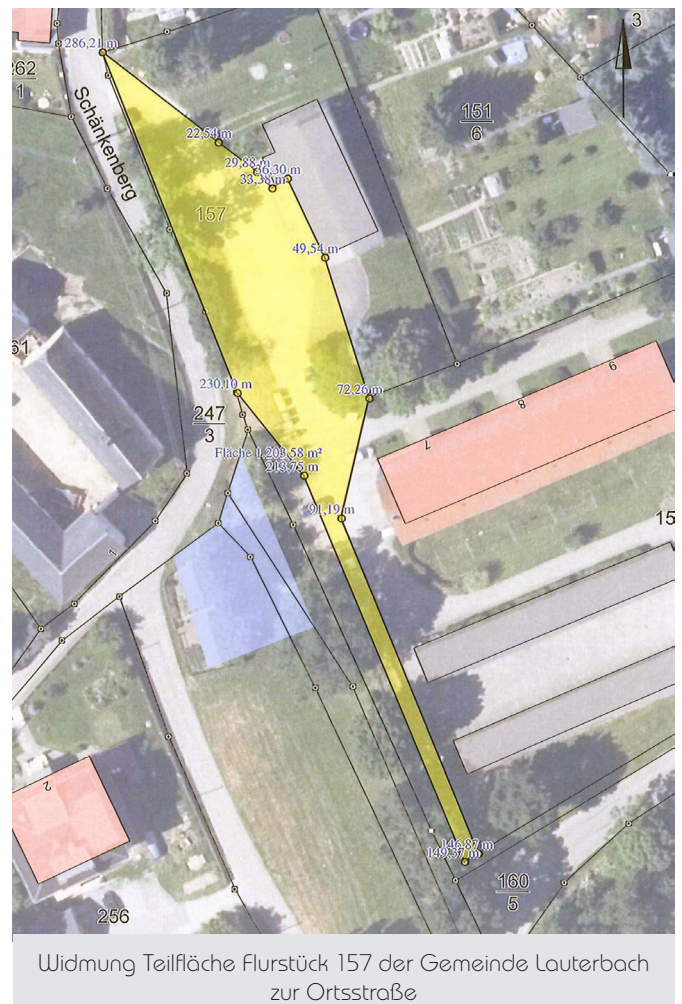
Flurstück: Teil von Flurstück 157 der Gemarkung Lauterbach

Lage: Das Teilstück der Ortsstraße Schänkenberg beginnt an der Grundstücksgrenze zu Flurstück 156 bis Ende Einmündung Straße am Schloss Flurstück 128 der Gemarkung Lauterbach mit einer Länge von 0,135 km.

Auf Grundlage des Beschlusses ergeht nachstehende Verfügung:

I. Widmungsverfügung

1. Inhalt der Widmungsverfügung:
 - 1.1 Die oben näher bezeichnete Straße wird als Teilstück der Ortsstraße Schänkenberg gewidmet.
 - 1.2 Widmungsbeschränkung: keine
 - 1.3 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Neukirchen/Pleiße
2. Wirksamwerden: Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.
3. Gründe für die Widmung: Das Teilstück der Straße vom Flurstück 157 wurde bei der Widmung des Schänkenberges nicht berücksichtigt. Die Widmung der Teilfläche soll nachgeholt werden, um die Wohnhäuser 7 – 12 an die öffentliche Verkehrsfläche anzubinden.



Widmung Teilfläche Flurstück 157 der Gemeinde Lauterbach zur Ortsstraße

II. Eintragungsverfügung

1. Inhalt der Eintragung:
 - 1.1 Einstufung: Widmung Teilfläche vom Flurstück 157 der Gemarkung Lauterbach zur Ortsstraße Schänkenberg, ohne Widmungsbeschränkungen
 - 1.2 Straßenname: Teilstück der Ortsstraße Schänkenberg
 - 1.3 Flurstücknummer: Teile vom Flurstück 157 der Gemarkung Lauterbach

- 1.4 Anfangspunkt: An der Grundstücksgrenze zu Flurstück 156
- 1.5 Endpunkt: Einmündung Straße am Schloss Flurstück 128 der Gem. Lauterbach
- 1.6 Länge: 135 m
- 1.7 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Neukirchen/Pleisse

2. Wirksamwerden:

Die Eintragungsverfügung wird mit Bestandskraft der Widmungsverfügung wirksam. Die Widmungsverfügung und die Eintragungsverfügung sowie das Bestandskarteiblatt für die bezeichnete Straße kann ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung bis einschließlich 15. März 2018 bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pl., Bauamt, Zi. 9, Pestalozzistraße 40 in 08459 Neukirchen, eingesehen werden. Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist (15. März 2018) gegenüber der Allgemeinheit als bekannt gegeben.

Rechtbehelfsbelehrung

Sowohl gegen diese Widmungsverfügung als auch gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleisse, Pestalozzistraße 40 in 08459 Neukirchen einzulegen.

Neukirchen/Pleisse, den 13. Februar 2018

Ines Liebold Bürgermeisterin



Kandidaten für die Schöffenwahl- und Jugendschöffenwahl 2018 gesucht

Für die am 1. Januar 2019 beginnende Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen sucht die Gemeindeverwaltung Neukirchen ab sofort interessierte Bewerberinnen und Bewerber für die Eintragung in eine hierfür aufzustellende Vorschlagsliste. Die gegenwärtig amtierenden Schöffen können sich erneut für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben. Die Pause nach zwei Amtsperioden ist entfallen.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Zu Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) sollen die Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Bewerber müssen in der Gemeinde Neukirchen wohnen und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein. Nicht berufen werden dürfen Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht

besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Gleiches gilt auch für Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Als ehrenamtlicher Richter unterstützen die Schöffen bei Gerichtsverhandlungen die hauptberuflichen Richter. Die Bewerber benötigen keine juristische Vorbildung. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt aber in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und, wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes, körperliche Eignung.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich ab sofort **bis zum 4. Mai 2018** in der Gemeindeverwaltung Neukirchen bei Frau Wolfinger, Zimmer 4, oder telefonisch unter 03762 952411 zur Aufnahme in die Vorschlagsliste melden. Die Bewerbungsunterlagen liegen bei uns bereit oder können unter www.neukirchen-pleisse.de heruntergeladen werden.

Die eingehenden Bewerbungen und Vorschläge müssen dann vom Gemeinderat bis spätestens zum 30. Juni 2018 beschlossen werden, eine Vorauswahl wird nicht getroffen. Nach ihrer Aufstellung durch den Gemeinderat wird die Vorschlagsliste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der Zeitpunkt der Auslegung wird vorher öffentlich bekanntgegeben.

In diesem Zusammenhang möchten wir darüber informieren, dass neben der Wahl von Schöffen auch die Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 neu bestellt werden. Gern stellen wir interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch die hierfür erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Verfügung. Bewerber melden sich bitte ebenfalls **bis zum 13. April 2018** in der Gemeindeverwaltung Neukirchen bei Frau Wolfinger bzw. auch telefonisch bei Frau Rosenbaum (0375 4402-21032) vom Büro Landrat. Die Bewerbungsunterlagen für das Amt der Jugendschöffen können auch auf der Internet-Seite des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de abgerufen werden. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau

Neukirchen/Pleisse, den 13. Februar 2018

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



JAGDGENOSSENSCHAFT NEUKIRCHEN

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, dem 16. März 2018, 18:00 Uhr, findet im Schloss Schweinsburg die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neukirchen statt.

Alle Mitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand



LAUTERBACHER LANDLUST e.V.

Auf zum 2. Lauterbacher Winterfeuer

Am 24. Februar 2018 wird in Lauterbach vom „Lauterbacher Landlustverein“ das Winterfeuer entfacht. Auch wenn es in diesem Jahr bisher kaum Frost und Schnee gab, lässt der Landlustverein trotzdem eine Sause los.

Beginn des Winterfeuers, zu dem die Vereinsmitglieder auch für die Kleinsten etwas vorbereiten, ist um 17:00 Uhr „An den Pappeln“. Auf dem Straßenabschnitt am Ende der Dorfstraße bis hin zur LPG-Straße wird das Fest durchgeführt. Parkplätze sind in dem Bereich genügend vorhanden.

Natürlich können die Besucher ihren Appetit mit Deftigem vom Grill und den Durst mit warmen oder kalten Getränken stillen. Eintritt ist, wie bei allen Veranstaltungen des Landlustvereins, frei. Also denn mal auf zu den „Lauterbacher Pappeln“.

Roland Wagner



DRK BLUTSPENDEDIENTST

Blutspendetermine im Monat März

Donnerstag, 1. März 2018 14:00 – 18:30 Uhr

Werdau, DRK Altes Schützenhaus

Zwickauer Straße 37

Montag, 19. März 2018 13:00 – 18:30 Uhr

Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste

Zwickauer Straße 51

Mittwoch, 21. März 2018 09:00 – 12:00 Uhr

Werdau, BSZ Wirtschaft, Gesundheit, Technik

Schloßstraße 1

Ihr DRK-Blutspendedienst



KIRCHGEMEINDEN NEUKIRCHEN

Noch Mitwirkende für Musical gesucht

Noch freie Plätze gibt es für drei Kindernachmittage, die in der zweiten Winterferienwoche **vom 21. bis 24. Februar 2018** im Kirchgemeindehaus, Pestalozzistraße 11, stattfinden. Mädchen und Jungen im Alter zwischen 6 und 13 Jahren können ab 14:00 Uhr singen, spielen, basteln und Geschichten aus der Bibel hören. Das Musical „Zachäus“ wird mit Musik und Text einstudiert und am 25. Februar 2018, um 10:15 Uhr, im Familiengottesdienst in der Kirche Neukirchen und am 4. März 2018 in der Katharinenkirche Langenbernsdorf aufgeführt. Wer noch mitmachen möchte, kann sich an Kantor Gerhard Franke, Telefon 03762 47335, wenden.

Ab März wieder regelmäßige Sprechstunden des Friedensrichters

Die Stadt Crimmitschau unterhält auf Grundlage einer Zweckvereinbarung eine gemeinsame Schiedsstelle mit den Gemeinden Dennheritz und Neukirchen. Der Zweckvereinbarung zufolge wählt der Stadtrat von Crimmitschau den Friedensrichter für die gemeinsame Schiedsstelle und dessen Stellvertreter. In allen genannten Gemeinden war öffentlich zu Bewerbungen aufgefordert worden. Der Stadtrat in Crimmitschau hat einen neuen Friedensrichter gewählt. Einstimmig zum neuen Friedensrichter gewählt wurden im letzten Jahr Ullrich König und Peter Engelmann zu seinem Stellvertreter. Beworben um das Amt hatten sich die beiden Crimmitschauer, nachdem Holm Bachmann, der seit 2007 als Friedensrichter fungiert hatte, und seine Stellvertreterin Nicole Voit nicht mehr zur Wahl antraten. In Sachsen sind Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen einzurichten. Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig und reicht von Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Ärger mit dem Vermieter, aber auch bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Der Friedensrichter und sein Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Vor der Wahl wurde der Direktor des Amtsgerichtes zur Unbedenklichkeit der Kandidaten angehört. Ab März 2018 werden wieder regelmäßige Sprechstunden des Friedensrichters im Rathaus Crimmitschau stattfinden.



Schau(t) rein! bei den Wasserwerken Zwickau

Ihr wollt wissen, was ein Abwassertechniker bzw. eine Abwassertechnikerin macht? Oder wie spannend der Beruf Industriekaufrau/-mann sein kann? Dann „Schau(t) rein!“ bei den Wasserwerken Zwickau.

Am Donnerstag, 15. März 2018, von 13:00 bis 15:00 Uhr, stellen die Auszubildenden und Mitarbeiter der Wasserwerke Zwickau die Berufe Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w), Fachkraft für Abwassertechnik (m/w), Anlagenmechaniker (m/w) und Elektroniker für Betriebstechnik (m/w) auf der Zentralen Kläranlage Zwickau, Industriestraße 5, 08058 Zwickau, vor. Treffpunkt: 12:50 Uhr, vor dem Eingangstor. Die Tätigkeiten einer Industriekaufrau bzw. eines Industriekaufmannes werden **am Freitag, 16. März 2018, von 10:00 bis 12:00 Uhr**, in der Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau, beleuchtet. Treffpunkt: Verwaltungsgebäude Kundencenter nahe Kundenparkplatz.

Ist euer Interesse geweckt? Dann meldet euch an unter: www.bildungsmarkt-sachsen.de. Bis 5. März 2018 könnt ihr euch dort registrieren.

Eure Wasserwerke Zwickau



Gemeinnützige Vereinsarbeit im Mittelpunkt

Rund vierzig Interessierte zog es am Mittwoch, dem 24. Januar 2018, nach Langenhessen in die Gaststätte „Pleißenburg“, gespannt auf Informationen und Austausch zum Thema: „Unentbehrliches Wissen für die gemeinnützige Vereinsarbeit“.

Eingeladen hatte die LEADER-Region „Zwickauer Land“ in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. Die Veranstaltung richtete sich an Vereine aller Art, Initiativen sowie ehrenamtlich Engagierte.

Claudia Vater vom Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. informierte zu wichtigen Grundlagen der Tätigkeit in Vereinen. Schwerpunkte waren unter anderem die Haftungsfragen des ehrenamtlich tätigen Vorstandes und Handlungserfordernisse aus Veränderungen im Vereinsrecht. Im Anschluss der Veranstaltung stand die Projektkoordinatorin noch für zahlreiche Fragen zur Verfügung.



Claudia Vater, bei ihrem Vortrag zum Thema: Gemeinnützige Vereinsarbeit (Quelle: LEADER-Management)

Nach diesem Seminar waren sich die TeilnehmerInnen einig, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen ebenso unentbehrlich ist, wie das Wissen, was in diesem Seminar vermittelt werden konnte.



SÄCHS. LANDESBEAUFTRAGTER
ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR

Beratungsangebote zur Aufarbeitung von SED-Unrecht in Sachsen

28 Jahre nach dem Mauerfall meinen viele, dass das DDR-Unrecht aufgearbeitet wurde und die Opfer längst rehabilitiert sind. Dem ist nicht so. Es gibt noch viele weiße Flecken und ungeklärte Biografien.

Der Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur berät deshalb Betroffene und deren Angehörige zu Fragen der Rehabilitierung von politisch motiviertem DDR-Unrecht. Dabei werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgestellt und die daraus möglichen Entschädigungsansprüche auf den Beratungsfall bezogen abgewogen.

Der Landesbeauftragte informiert über verschiedene Wiedergutmachungsleistungen, wie die Opferrente für Haftopfer, die Leistungsmöglichkeiten für jene, die weniger als 180 Tage in Haft waren, die berufliche Rehabilitierung oder auch die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Neben der Beratung zu neuen Anträgen können auch laufende Rehabilitierungsverfahren besprochen und Anträge auf Stasi-Akteneinsicht gestellt werden. Fragen, die die Biografieklärung oder die Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden betreffen, können ebenfalls erörtert werden. Bitte beachten Sie, dass die Rehabilitierungsgesetze nach jetzigem Stand zum 31. Dezember 2019 auslaufen und danach keine Anträge mehr möglich sind.

Wenn Sie eine Beratung in Ihrer Gemeinde wünschen, können Sie sich direkt bei Ihrem Bürgermeister melden. Ihr Ortsvorsteher wird mit uns einen geeigneten Termin finden.

Natürlich können Sie sich auch unabhängig davon direkt in unserer Dienststelle in Dresden melden. Verantwortlich für die Bürgerberatung ist Martina Pohl. Ihre telefonische Durchwahl ist die 0351 6568113.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an:

Sächsischer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Unterer Kreuzweg 1, 01097 Dresden
oder per Mail an: lasd@slt.sachsen.de

Antragsformulare zur Stasi-Akteneinsicht oder auch Informationen zu den Reha-Gesetzen senden wir Ihnen gerne zu.



Sturmtief „Friederike“ fordert Waldbesitzer im Vogtland und in Westsachsen

Nach Herbststurm „Herwart“ hat mit Sturmtief „Friederike“ ein weiterer schwerer Sturm die Wälder unserer Region schwer getroffen. Orkanartige Böen im Tiefland und den Mittelgebirgen haben zahlreiche Bäume im Wald entwurzelt oder gebrochen.

Waldbesitzer sind auch nach diesem Sturm besonders gefordert. Die Kontrolle der Bestände und die Beseitigung von Schadholz sind zwingend erforderlich, um Folgeschäden zu vermeiden. Besonders appelliert wird an die Waldbesucher: Bitte meiden Sie geschädigte Flächen! Hier können nach dem Sturm Starkäste unvorhersehbar abbrechen und Leben und Gesundheit gefährden. Bei Holzerntemaßnahmen, z. B. zur Beseitigung der Sturmschäden, erfolgt stets eine Absperrung. Das unberechtigte Betreten ist lebensgefährlich! Kein Holzfäller kann einen Besucher zwischen Wurzeltellern und liegenden Stämmen und Kronenteilen erkennen.

Aufgabe der Waldbesitzer ist die Feststellung des Schadausmaßes durch Kontrolle ihrer Waldbestände. Es ist ratsam, Kontakt mit Nachbarwaldbesitzern aufzunehmen bzw. eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) zu kontaktieren, um die Beräumung und den Verkauf des Schadholzes so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten. Durch die schwer einzuschätzenden Spannungsverhältnisse im Sturmholz ist die Aufarbeitung sehr gefährlich und gehört in die Hände von erfahrenen Forstprofis. Der Staatsbetrieb Sachsenforst empfiehlt dabei, die Beräumung solcher Schadflächen erfahrenen und fachkundigen Forstunternehmen zu überlassen. Zudem sei eine zügige Aufarbeitung des Schadholzes bis spätestens zu Beginn der Borkenkäfer-Flugzeit im Frühjahr unabdinglich, um Massenvermehrungen von Schadinsekten zu vermeiden.

Die Revierförster von Sachsenforst beraten Waldbesitzer kostenfrei zu allen Fragen der Waldbewirtschaftung sowie zur Aufarbeitung des Sturmholzes. Forstrevier Werdau Herr Preußner 0174 3379607
Weitere Hinweise zur Bewältigung von Schadereignissen im Wald finden Sie im Internet unter www.sachsenforst/fob-plauen.de.

Hinweis aus dem Einwohnermeldeamt

Ausweisdokumente auf Gültigkeit prüfen

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Personalausweisgesetz jeder Bürger ab dem 16. Lebensjahr grundsätzlich dazu verpflichtet ist, einen gültigen Personalausweis zu besitzen. Dieser Pflicht kommt man auch durch Besitz eines gültigen Reisepasses nach. Es ist die Aufgabe jedes Einzelnen, die Gültigkeitsdauer seines Personaldokuments zu prüfen und rechtzeitig ein neues Dokument zu beantragen. Besitzt man vorwiegend kein gültiges Dokument, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden. Dessen Höhe richtet sich nach der Dauer der Ungültigkeit.

Für Reisen in das Ausland benötigt zudem jedes Kind ein eigenes Personaldokument. In Frage kommt ein Kinderreisepass (bis zum 12. Lebensjahr), ein Personalausweis oder Reisepass. Bei bereits vorhandenen Kinderreisepässen ist es während der Gültigkeitsdauer möglich, das Lichtbild und die Größenangabe des Kindes zu aktualisieren. Es wird empfohlen, vor Auslandsreisen die Dokumente aller Familienmitglieder auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen.

Als Pass- und Personalausweisbehörde ist das Einwohnermeldeamt in der Gemeindeverwaltung die Anlaufstelle für diese Angelegenheiten. Für die Beantragung sind die persönliche Vorsprache, ein aktuelles biometrisches Passbild sowie die Geburts- oder Eheurkunde bzw. das Stammbuch erforderlich (die Urkunde, die den aktuellen Namen wiedergibt).

Bei Antragsstellung wird folgende Gebühr fällig:

Personalausweis unter 24 Jahre	22,80 €
Personalausweis über 24 Jahre	28,80 €
Reisepass unter 24 Jahre	37,50 €
Reisepass über 24 Jahre	60,00 €

Das Dokument kann in der Regel nach zwei bis vier Wochen abgeholt werden, Kinderreisepässe werden sofort ausgestellt. Bei Dokumenten für Kinder ist die Zustimmung aller Sorgeberechtigten erforderlich.

Für eine Beratung steht das Einwohnermeldeamt, Frau Wettinger, Tel. 03762 952417 oder v.wettinger@neukirchen-pleisse.de, zur Verfügung.

Herzlichen Glückwunsch

Die Bürgermeisterin gratuliert allen Seniorinnen und Senioren, insbesondere folgenden Jubilaren, ganz herzlich zum Geburtstag.

im Monat Januar

Gerlinde Jäger	Neukirchen	75. Geb.
-----------------------	------------	----------

im Monat Februar

Maria Kreisel	Neukirchen	75. Geb.
----------------------	------------	----------

Herbert Rasch	Neukirchen	95. Geb.
----------------------	------------	----------